

## Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen für kommunale Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung in Thüringen

Das Thüringer Innenministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium folgende Richtlinie:

Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Freistaats, insbesondere der §§ 23, 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der jeweils gültigen Fassung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien, Finanzhilfen zur Sanierung von kommunalen Trägern der Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Überbrückungshilfen bei aufgetretenen Liquiditätsschwierigkeiten. Die Bildung leistungsfähiger, wirtschaftlich arbeitender kommunaler Aufgabenträger soll gefördert werden.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Finanzhilfen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### Gegenstand der Förderung

Das Ziel der Zuwendung besteht insbesondere darin, Verluste aufzufangen, die trotz zumutbarer Gebühren und Beiträge bei Betrieben der Wasserver- und Abwasserentsorgung entstehen. Für privatrechtliche Entgelte gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend. Darüber hinaus soll die Bildung leistungsfähiger, wirtschaftlich arbeitender kommunaler Aufgabenträger gefördert werden. Die gesetzlich angeordnete Rückzahlung von Trinkwasserbeiträgen nach § 21 a Absatz 3 und 4 ThürKAG sowie die Privilegierungstatbestände nach § 7 Abs. 7 ThürKAG stehen einer weiteren Gewährung von Finanzhilfen nicht entgegen.

### 1 Bewilligungsvoraussetzungen – Finanzhilfen

- 1.1 Die Finanzhilfen werden den Aufgabenträgern gewährt, deren Sanierungskonzept erwarten lässt, dass sie die Wasserver- und Abwasserentsorgung langfristig eigenverantwortlich sichern können. Umfang und Höhe der Finanzhilfen sind abhängig von dem nach 1.3 zu erstellenden, von der Bewilligungsbehörde anerkannten Sanierungskonzept.
- 1.2 Die Gewährung von Zuwendungen setzt voraus, dass die eigenen Einnahmemöglichkeiten des kommunalen Aufgabenträgers ausgeschöpft sind. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn
  - 1.2.1 im Abwasserbereich Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Anlagen von denjenigen Grundstückseigentümern und sonstigen Berechtigten erhoben werden, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet und der ihnen zuzurechnende Beitragssatz von grundsätzlich 50 v. H. zugrunde gelegt wird,
  - 1.2.2 Vorauszahlungen auf die Abwasserbeiträge rechtzeitig erhoben werden,
  - 1.2.3 alle sonstigen Einnahmemöglichkeiten voll ausgeschöpft werden,
  - 1.2.4 insbesondere Kostenerstattungsansprüche gegenüber den Trägern der Straßenbaulast geltend gemacht werden,
  - 1.2.5 Gebühren oder privatrechtliche Entgelte so festgesetzt sind, dass der höchstzulässige vertretbare Kostendeckungsgrad erreicht wird; zu den Kosten gehören insbesondere auch kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen und innere Verrechnungen,

- 1.2.6 der Gebührensatz<sup>1</sup> 5,35 €/m<sup>3</sup> Wasser und Abwasser im Jahr der Antragstellung übersteigt (inklusive Grundgebühr und Mehrwertsteuer),
  - 1.2.6.1 der Gebührensatz 2,30 €/m<sup>3</sup> Wasser (inklusive Grundgebühr und Mehrwertsteuer) im Jahr der Antragstellung bei einem Aufgabenträger übersteigt, der nur die Aufgaben der Wasserversorgung wahrnimmt,
  - 1.2.6.2 der Gebührensatz 3,05 €/m<sup>3</sup> Abwasser (inklusive Grundgebühr) im Jahr der Antragstellung bei einem Aufgabenträger übersteigt, der nur die Aufgaben der Abwasserentsorgung wahrnimmt.
  - 1.2.6.3 Soweit es zur Fortführung von Sanierungskonzepten erforderlich ist, können für einen Übergangszeitraum von 2 Jahren die Gebührensätze der bisherigen Finanzhilferichtlinie zugrunde gelegt werden.
  - 1.2.6.4 Die in 1.2.6 bis 1.2.6.2 für Gebühren festgelegten Grenzen gelten für privatrechtliche Entgelte entsprechend.
- 1.3 Der Antragsteller legt ein Sanierungskonzept (technisches und wirtschaftliches Konzept) vor, das die Entwicklung des Aufgabenträgers für den Zeitraum von 10 Jahren aufzeigt und darstellt, wie er ohne staatliche Zuwendungen seine Aufgaben dauerhaft kostendeckend erfüllen kann.
  - 1.3.1 Das technische Konzept (Investitionskonzept) ist mit dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz abgestimmt und zeigt die Investitionsplanung der nächsten zehn Jahre auf.
  - 1.3.2 Das wirtschaftliche Konzept zeigt die Finanzplanung und Entgeltentwicklung für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren auf.
    - 1.3.2.1 Das Konzept weist kostendeckend kalkulierte Gebührentgelte für die Wasserver- und Abwasserentsorgung aus. Für Aufgabenträger der Wasserversorgung gilt 1.2.6.1 entsprechend. Für Aufgabenträger der Abwasserentsorgung gilt 1.2.6.2 entsprechend.
      - 1.3.2.1.1 Übersteigt die Belastung für die Abwasserentsorgung und Wasserversorgung den Gebührensatz nach 1.2.6, kann der Antragsteller auf die Verzinsung des Eigenkapitals verzichten.
      - 1.3.2.1.2 Ist der dem Sanierungskonzept zugrunde gelegte Gebührensatz weiterhin höher als in 1.2.6, kann der Antragsteller zusätzlich die erhaltenen Fördermittel zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten absetzen.
      - 1.3.2.1.3 Erreicht der Aufgabenträger trotz kostensenkender Maßnahmen nach 1.3.2.1.1 und 1.3.2.1.2 den in 1.2.6 bestimmten Gebührensatz nicht, so kann er auf die die Tilgung übersteigenden Abschreibungen verzichten. Der Verzicht gilt längstens für den im Sanierungskonzept festgelegten Zeitraum.
    - 1.3.2.2 Der Antragsteller der Abwasserentsorgung verfügt über Satzungen, die einen Beitragssatz gemäß 1.2 von grundsätzlich 50 v. H. oder höher festlegen. Vorausleistungsbeiträge werden in Höhe von 80 v. H. nach Maßgabe des Baufortschritts erhoben. Die Beitragserhebung/Erhebung von Vorausleistungsbeiträgen für den Bereich Abwasser ist jährlich durch die Vorlage der Haushaltsrechnung nachzuweisen. Erhebt der Antragsteller privatrechtliche Entgelte, so hat er in entsprechender Höhe Baukostenzuschüsse zu erheben.

<sup>1</sup> Die Steigerung berücksichtigt den Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes

- 1.3.2.3 Der Antragsteller weist nach, dass er über eine sparsame und leistungsfähige Geschäftsführung verfügt. Hierüber entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Antragsteller kann aufgefordert werden, sich mit anderen Aufgabenträgern zusammenzuschließen, die Betriebsführung zu übertragen oder zu kooperieren.
- 1.4 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage eines Wirtschaftlichkeitsgutachtens, einer Organisationsuntersuchung und eines fachtechnischen Gutachtens auf Kosten des Antragstellers verlangen.
- 1.5 Vorhaben, die zur Förderung entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen vorgeschlagen werden, sind mit dem Sanierungskonzept zu verbinden.
- 2 Art, Umfang und Höhe der Finanzhilfen**
- 2.1 Die Zuwendungen können als Anteils- oder als Festbetragsfinanzierung bewilligt werden, soweit die in 1.2.6 bestimmte Höhe der Gebühren trotz sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung des Antragstellers überschritten wird.
- 2.1.1 Sie werden zur Finanzierung des nach dem Sanierungskonzept erforderlichen Aufwands gewährt.
- 2.1.1.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt in der Regel nicht mehr als 30 Prozent des im Jahresabschluss/in der Jahresrechnung 1994 festgestellten Zinsaufwandes und wird maximal in Höhe des zwischen kostendeckendem Entgelt und dem nach 1.2.6 festgelegten Gebührensatz/Entgelthöhe ermittelten Differenzbetrages gewährt. Kann ein Jahresabschluss oder eine Jahresrechnung für 1994 nicht vorgelegt werden, so ist der Zinsaufwand maßgebend, der aus Darlehensaufnahmen resultiert, die vor dem 1. Januar 1995 aufgenommen wurden.
- 2.1.1.2 Von 2.1.1.1 kann abgewichen werden, wenn
- 2.1.1.2.1 eine Kooperation mit anderen Aufgabenträgern für die Konsolidierung erforderlich ist,
- 2.1.1.2.2 eine Konsolidierung nach dem Sanierungskonzept trotz Vorliegen der Voraussetzungen 1.3.2.1.1 bis 1.3.2.1.3 nur erreicht werden kann, wenn eine höhere Zuwendung gewährt wird,
- 2.1.1.2.3 eine Konsolidierung nach dem Sanierungskonzept mit einer einmaligen Zuwendung erreicht werden kann,
- 2.1.1.2.4 die Sicherstellung des Eigenanteils bei unabwendbaren Investitionen nicht gewährleistet werden kann und die Investition die Ertragslage des Antragstellers dauerhaft verbessert.
- 2.1.2 Die Zuwendung wird jährlich mit Vorlage der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans beantragt und beschieden. Sie kann auch für mehrere Jahre bewilligt werden.
- 2.1.3 Die Zuwendung ist in den Erfolgsplan/Verwaltungshaushalt einzustellen. Sie ist in der Regel gebührenmindernd einzusetzen.
- 3 Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren – Finanzhilfen**
- 3.1 Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt.
- 3.2 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags. Die Anträge sind in 2-facher Ausfertigung für das Folgejahr auf dem Dienstweg der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Eine Ausfertigung verbleibt bei der zuständigen örtlichen Rechtsaufsichtsbehörde, die eine Stellungnahme zum Antrag abgibt.
- 3.3 Zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Zuwendung müssen die Anträge die erforderlichen Angaben über Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung enthalten. Dem Antrag sind weiterhin beizufügen
- 3.3.1 Daten zur Haushalts- und Finanzsituation,
- 3.3.2 das Sanierungskonzept,
- 3.3.3 die geprüften Jahresabschlüsse oder die Jahresrechnungen der beiden letzten Haushaltsjahre,
- 3.3.4 die geprüfte Jahresrechnung bzw. der geprüfte Jahresabschluss 1994,
- 3.3.5 der Haushalts-, Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplan für das laufende Haushaltsjahr,
- 3.3.6 die Stellenpläne und Personalausstattung,
- 3.3.7 Angaben über die Entgelte für beauftragte Dritte.
- 3.4 Die Zuwendung wird erst dann ausgezahlt, wenn der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist.
- 3.5 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die mit der Bewilligung erteilten Auflagen sind einzuhalten. Die Bewilligungsbehörde kann Abweichungen zulassen.
- 3.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500 € ergibt.
- 3.7 Die Verwendung der Zuwendung ist bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Zeitpunkt der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.
- 3.8 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit Vorlage von Belegen. Je eine Ausfertigung ist der Bewilligungsbehörde sowie der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendungen der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit denwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Soweit der Empfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 3.9 Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.
- 4 Antrags- und Bewilligungsverfahren – Überbrückungshilfen**
- Gegenstand der Förderung**
- Das Ziel besteht darin, Aufgabenträger bei Auftreten kurzzeitiger Liquiditätsschwierigkeiten zu unterstützen.

- 4.1 Ist ein Aufgabenträger nach Ausschöpfung aller Liquiditätsreserven und Kassenkredite nicht in der Lage, seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, können Überbrückungshilfen mit Rückzahlungsverpflichtungen gewährt werden. Die Höhe der Zuwendung ist an dem unmittelbaren unabweisbaren Bedarf auszurichten.
- 4.2 Der Zuwendungsbescheid bestimmt den Zeitraum, innerhalb dessen ein Sanierungskonzept vorzulegen ist und die Rückzahlung zu erfolgen hat.
- 4.3 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags unter Darstellung der Haushalts- und Kassenlage. Die Anträge sind dem Thüringer Landesverwaltungsamt über die Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.4 Die Anträge sind von der Rechtsaufsichtsbehörde zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist als Stellungnahme dem Antrag beizufügen.
- 4.5 Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt.
- 4.6 Die Zuwendung wird durch schriftlichen Bescheid bewilligt.
- 4.7 Im Bewilligungsbescheid ist über die Rückzahlung zu befinden.
- 4.8 Die Zuwendung kann gegebenenfalls auf die später zu bewilligende Finanzhilfe angerechnet werden.
- 4.9 Die Zuwendung kann regelmäßig ausgezahlt werden, wenn der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist.
- 4.10 Ziffern 3.5 bis 3.8 dieser Richtlinie gelten entsprechend.
- 5 Auf das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofs wird hingewiesen.

## 6 Geltung der ANBest-Gk

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk; Anlage 3 zu Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft und zum 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Erfurt, den 08.12.2009

Prof. Dr. Peter M. Huber  
Innenminister

Innenministerium  
Erfurt, 09.12.2009  
Az.: 30-1555-4/2009  
ThürStAnz Nr. 52/2009 S. 2087 – 2093

Es folgen Anlagen

Stadt/Gemeinde/Zweckverband

Anschrift der Bewilligungsbehörde

**Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe nach der Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen für kommunale Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung in Thüringen**

für das Jahr \_\_\_\_\_

1. Antragsteller: \_\_\_\_\_

Name/Bezeichnung: \_\_\_\_\_  
Anschrift \_\_\_\_\_ Straße/PLZ/Ort/Kreis: \_\_\_\_\_

Auskunft erteilt: \_\_\_\_\_ Name/Tel. (Durchwahl): \_\_\_\_\_

Bankverbindung: \_\_\_\_\_ Kto.-Nr./BLZ/Bezeichnung des Kreditinstitutes \_\_\_\_\_

2. Zu den kostendeckend kalkulierten Gebühren/Entgelten\* (ohne die Berücksichtigung von Finanzhilfen) des Bewilligungszeitraumes (Zuwendungsjahr) in Höhe von:

\_\_\_\_\_ EURO/m<sup>3</sup> Wasser (brutto) und\_\_\_\_\_ EURO/m<sup>3</sup> Abwasser*\*Mengengebühr inklusive Grundgebühr*

wird eine Finanzhilfe in Höhe von

\_\_\_\_\_ EURO Wasser

\_\_\_\_\_ EURO Abwasser

beantragt.

Mit dem Antrag wird bestätigt, dass der Kostendeckungsgrad auf Grund der geprüften Gebührenbedarfsberechnung 100 % beträgt.

3. Der Kalkulation der unter 2. genannten Gebühren/Entgelte liegen folgende Mengen zu Grunde:

\_\_\_\_\_ m<sup>3</sup> Wasser  
 \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup> Abwasser

4. Die Zinsbelastung aus bestehenden Verbindlichkeiten betrug im Haushalts- /Wirtschaftsjahr 1994 entsprechend der Jahresrechnung/ des Jahresabschlusses

für den Bereich der Wasserversorgung: \_\_\_\_\_ EURO

für den Bereich der Abwasserentsorgung: \_\_\_\_\_ EURO

5. Bis zum 31.12.1994 getätigte Investitionen und Fördermittel

	<i>Wasser</i>	<i>Abwasser</i>
5.1 Gesamtsumme:	_____ EURO	_____ EURO
5.2 bewilligte Fördermittel:	_____ EURO	_____ EURO
5.3 Verhältnis Fördermittel zu Gesamtinvestitionsvolumen:	_____ %	_____ %
5.4 durch Fremdkapital finanzierte Investitionen:	_____ EURO	_____ EURO

6. Abgabesatzungen, die die Voraussetzungen der Richtlinie erfüllen, sind mit folgenden Festlegungen in Kraft. Ja/Nein

	<i>Wasser (brutto)</i>	<i>Abwasser</i>
<b>Gebühren</b>		
Mengengebühr	_____ EURO/m <sup>3</sup>	_____ EURO/m <sup>3</sup>
Volleinleiter	_____ EURO/m <sup>3</sup>	_____ EURO/m <sup>3</sup>
Kleininleiter		_____ EURO/m <sup>3</sup>
Grundgebühr bei 2,5 Qn	_____ EURO/p. a.	_____ EURO/p. a.
Niederschlagswassergebühr		_____ EURO/m <sup>3</sup>
Fäkalschlamm Entsorgung		_____ EURO/m <sup>3</sup>
<b>Beiträge/Baukostenzuschüsse</b>		
Gewichtete Grundstücksfläche (NF)		_____ EURO/m <sup>2</sup>
Geschossfläche (GF)		_____ EURO/m <sup>2</sup>
Grundstücksfläche (GSF)		_____ EURO/m <sup>2</sup>
Wohneinheiten		_____ EURO/WE
Baukostenzuschüsse	_____ EURO/_____	_____ EURO/_____

6.1 der festgelegte Beitragssatz im Abwasserbereich beträgt \_\_\_\_\_ % des höchstzulässigen Beitragssatzes

6.2 Erhebung von Vorausleistungen auf Beiträge im Abwasserbereich in Höhe von 80 % erfolgt  Ja/Nein

6.3 Veranlagung und Erstattungen von Trägern der Straßenbaulast erfolgt  Ja/Nein

7. Ausschöpfen aller sonstigen Einnahmemöglichkeiten  Ja/Nein

8. Daten zur aktuellen Haushalts- und Finanzsituation

8.1 Vorlage eines Haushalts- und Wirtschaftsplans  Ja/Nein

Bestätigt/Genehmigt von der Kommunalaufsicht am: \_\_\_\_\_ (Anlage \_\_\_\_\_ des Antrages)

8.2 Kreditaufnahme in Höhe von

*Wasser*
*Abwasser*  
 \_\_\_\_\_ EURO                      \_\_\_\_\_ EURO

8.3 Schuldenübersicht (getrennt für Wasser und Abwasser)

Die Schuldenübersicht befindet sich in Anlage \_\_\_\_\_ des Sanierungskonzeptes.

(Tabellenkopf:

Jahre*	Stand zu Beginn des	Kreditaufnahme	Zinssatz	Summe der Zinsen	Tilgung	Stand am Ende des
	im Haushaltsjahr					

\*Für Erstanträge beginnt die Berichtspflicht 3Jahre rückwirkend zum Jahr für das Finanzhilfen beantragt werden)

9. Vorlage des Sanierungskonzeptes  Ja/Nein

Beschlossen von \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ (Anlage \_\_\_\_\_ des Antrages)

Das Sanierungskonzept umfasst:

9.1 das technische Konzept  Ja/Nein

abgestimmt mit dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN)

Ja/Nein

Siehe Schreiben des TMLFUN vom \_\_\_\_\_ (Anlage \_\_\_\_\_ des Antrages)

	<i>derzeit</i>		<i>geplant im Investitionskonzept</i>
9.1.1 Anschlussgrad Wasser	_____ %/EW		_____ %/EW
Anschlussgrad Abwasser	_____ %/EW		_____ %/EW

9.1.2 Investitionsmaßnahmen im Ver- und Entsorgungsgebiet

	<i>Wasser</i>		<i>Abwasser</i>
Gesamtinvestitionen	_____ EURO		_____ EURO
inzwischen abgeschlossen	_____ EURO		_____ EURO
im Bau befindlich	_____ EURO		_____ EURO
noch geplant	_____ EURO		_____ EURO
Ausführungszeitraum	von _____ bis _____		von _____ bis _____

- 9.2. Das wirtschaftliche Konzept (Sanierungskonzept) liegt dem Antrag bei  Ja/Nein  
bzw. wird bis zum \_\_\_\_\_ nachgereicht.

Hinweis: Ohne Vorlage des Sanierungskonzeptes kann eine Bearbeitung des Antrages nicht erfolgen.

Das wirtschaftliche Konzept soll unter Berücksichtigung der im technischen Konzept festgelegten Investitionen, der Optimierung der Betriebsführung und Organisation aufzeigen, dass der Antragsteller zukünftig in der Lage sein wird, anhand kostendeckender Entgelte sich selbst zu finanzieren.

Das Sanierungskonzept enthält neben dem schriftlichen Erörterungsteil insbesondere folgende, einen 10 Jahreszeitraum betrachtende Anlagen:

- eine Darstellung der momentanen wirtschaftlichen Situation,
- die Finanzplanung und Entgeltentwicklung,
- einen Maßnahmenkatalog für die Umsetzung der Finanzplanung,
- eine Gebührenbedarfsberechnung (mit und ohne Auswirkung der Finanzhilfen), basierend auf dem vorgelegten technischen Konzept,
- eine Schuldenübersicht (Stand zu Beginn und zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres),
- eine Übersicht über aufgelaufene Verluste und deren Abbau,
- eine Übersicht über die Eigenkapitalentwicklung.

10. Personalausstattung

- 10.1 Vorlage einer Bestätigung des kommunalen Arbeitgeberverbandes, dass die Personalausstattung angemessen ist (Ziffer 1.3.2.3 der Richtlinie)  Ja/Nein  
insbesondere, dass

- 10.1.1 die Eingruppierung gemäß BAT-O erfolgt  Ja/Nein

- 10.1.2 keine Überbesetzung des Personalkörpers vorliegt  Ja/Nein

- 10.2 Eine Stellenbewertung liegt vor  Ja/Nein

- 10.3 Der Anteil der Personalkosten an der aktuellen Gebühr beträgt \_\_\_\_\_ EURO/m<sup>3</sup> Wasser  
\_\_\_\_\_ EURO/m<sup>3</sup> Abwasser.

---

Ort, Datum

---

rechtsverbindliche Unterschrift

